



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (Drs. 17/21573) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Art. 3 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 3 Selbsthilfe“
  - b) Die Angabe zu Art. 33 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 33 Gesundheitsberichterstattung, Melderegister für Zwangsmaßnahmen“
  - c) Die Angabe zu Art. 37 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 37 Patientenfürsprecher, Beschwerdestellen, Besuchskommission“.
2. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 3  
Selbsthilfe**

(1) Ehrenamtliche Hilfen einschließlich der Angehörigenarbeit sowie Projekte der Selbsthilfe sind in die Versorgung einzubeziehen und zu fördern.

(2) Soweit dies den Wünschen der Betroffenen entspricht, haben diese Hilfen Vorrang vor öffentlichen Hilfen.“
3. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „das Allgemeinwohl“ gestrichen.
4. In Art. 6 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „das Allgemeinwohl“ gestrichen.
5. Dem Art. 11 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde soll vor einer sofortigen vorläufigen Unterbringung den Krisendienst nach Art. 1 oder einen Arzt oder eine Ärztin für Psychiatrie hinzuziehen.“

6. Art. 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 11 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
7. Art. 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
8. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 33  
Gesundheitsberichterstattung,  
Melderegister für Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben jährlich über die Entwicklung der Hilfen, Maßnahmen und Unterbringungen zur Krisenintervention Bericht zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Alle Zwangsmaßnahmen nach diesem Gesetz werden erfasst und dem zuständigen Staatsministerium jährlich gemeldet. <sup>2</sup>Das Melderegister ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu veröffentlichen.

(3) Das zuständige Staatsministerium hat dem Landtag jährlich über die Entwicklung der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung sowie der meldepflichtigen Zwangsmaßnahmen Bericht zu erstatten.“

9. Art. 37 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 37  
Patientenfürsprecher,  
Beschwerdestellen, Besuchskommission**

(1) <sup>1</sup>Bei jedem Krankenhaus, in dem Personen untergebracht werden, ist eine ausreichende Zahl von Patientenfürsprechern vorzusehen. <sup>2</sup>Der unmittelbare Zugang zum Patientenfürsprecher muss gewährleistet sein. <sup>3</sup>Der Patientenfürsprecher prüft Wünsche und Beschwerden der Betroffenen und trägt sie auf Wunsch dem Krankenhausträger und der Besuchskommission vor. <sup>4</sup>Werden schwerwiegende Mängel der Unterbringung und Behandlung festgestellt, informiert der Patientenfürsprecher hierüber die ärztliche Leitung des Krankenhauses und die Aufsichtsbehörde.

(2) Daneben wird das Recht von Selbsthilfeinitiativen im Sinn des Art. 3 gewährleistet, in den Krankenhäusern den Betroffenen rechtliche Beratung und Unterstützung anzubieten (Beschwerdestellen).

(3) <sup>1</sup>Unabhängige Besuchskommissionen haben Krankenhäuser daraufhin zu überprüfen, ob die Rechte der nach diesem Gesetz Untergebrachten gewahrt werden. <sup>2</sup>Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. <sup>3</sup>Die Einsicht in die Krankenunterlagen ist mit Einwilligung des Betroffenen möglich.

(4) Die Krankenhäuser sollen mindestens einmal jährlich unangemeldet besucht werden.

(5) <sup>1</sup>Jeder Besuchskommission gehören an

- ein Arzt für Psychiatrie,
- eine mit Unterbringungsangelegenheiten vertraute Person mit Befähigung zum Richteramt,
- ein Mitglied des Landesverbands der Psychiatrie-Erfahrenen,
- ein Mitglied des Landesverbands der Angehörigen psychisch Kranker.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Besuchskommissionen werden vom dem zuständigen Staatsministerium für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(6) <sup>1</sup>Jede Besuchskommission legt dem zuständigen Staatsministerium spätestens drei Monate nach dem Besuch einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor. <sup>2</sup>Im Übrigen unterliegen die Mitglieder der Besuchskommission hinsichtlich der erlangten Kenntnisse der Schweigepflicht.“



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – I hier: Präambel (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Gesetz wird folgende Präambel vorangestellt:

„Mit diesem Gesetz wird die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf gestärkt. Ziel ist es, psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren sowie den Menschen in psychischen Krisen Anlaufstellen zu bieten und durch eine frühzeitige Unterstützung wirksam zu helfen. Damit sollen auch Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Menschen sowie Zwangsmaßnahmen vermieden werden.

Zugleich regelt dieses Gesetz die Voraussetzungen und die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch kranker Menschen sowie die Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Die Unterbringung und Zwangsmaßnahmen sind letztes Mittel, wenn andere Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die Betroffenen und die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren.

Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf die individuelle Situation des betroffenen Menschen besondere Rücksicht zu nehmen. Seine Würde, seine Rechte und sein Wille sind stets zu achten. Die Behandlung und Hilfe stehen immer im Zentrum des Handelns.

Leitgedanken für die Versorgung, Unterbringung und Behandlung sind insbesondere:

- Die in Art. 100 der Verfassung (BV) und den Art. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) verankerte Würde des Menschen sowie dessen Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit.
- Der Schutz der Allgemeinheit.
- Die Bedeutung von Prävention und Therapie: Die Krisendienste und die Unterbringung fügen sich als Elemente in eine Versorgungskette ein, deren zentrale Bezugspunkte Prävention und Therapie sind. Dies gilt auch für die Gewaltprävention: Genesung ist auch die beste Gewaltprävention.
- Die Bedeutung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Beteiligten.
- Die Bedeutung des Engagements, des Wissens und der Erfahrung der Menschen in der organisierten Selbsthilfe, insbesondere in den maßgeblichen Verbänden der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker in den Hilfesystemen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen.
- Die in den Grundsätzen der Staatsregierung zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern genannten und regelmäßig fortzuentwickelnden Leitlinien.
- Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Die UN-Kinderrechtskonvention.
- Die Gewährleistung gleicher Zugangsmöglichkeiten zur Versorgung in allen Teilen Bayerns im Sinne des Art. 3 BV, unter besonderer Berücksichtigung auch des ländlichen Raumes.“

### **Begründung:**

Mit der Präambel werden die Ziele des Gesetzes beschrieben und der Zweck der Heilung und Hilfe in einen besonderen Fokus gerückt. Durch die Präambel werden nicht nur die Leitgedanken beschrieben, sondern auch eine Verbindung von Hilfen- und Unterbringungsteil hergestellt.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – II  
hier: Ziele der öffentlich-rechtlichen Unterbringung  
(Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziel der Unterbringung ist es einerseits, die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu stabilisieren, dass von ihr keine Gefährdungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 mehr ausgehen, sowie andererseits die von ihr ausgehenden Gefahren abzuwehren.“

### **Begründung:**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtliche Unterbringung gleichrangig der Heilung des Betroffenen sowie der Gefahrenabwehr dient. Die Heilung und Linderung werden an erster Stelle als Ziele der Unterbringung genannt.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches  
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – III  
hier: Kriterium der beschränkten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit  
(Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Wer aufgrund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt.“

### **Begründung:**

Es entspricht langjähriger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass nur Personen öffentlich-rechtlich untergebracht werden, die sich aufgrund einer psychischen Störung in einem Zustand befinden, der die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Personen, die aufgrund einer freien Willensbildung Rechtsgüter Dritter gefährden, sollen vom Tatbestand der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nicht erfasst werden.

Dieser Ursachenzusammenhang und das von der Rechtsprechung entwickelte Kriterium der eingeschränkten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit werden explizit im Unterbringungstatbestand abgebildet, um Rechtsklarheit zu schaffen und eine angemessene und verfassungskonforme Beschränkung des unterzubringenden Personenkreises zu gewährleisten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Einzelfall nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt ist, kann eine Unterbringung nach diesem Gesetz nicht erfolgen.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – IV  
hier: Hinzuziehung von Krisendiensten bei sofortiger vorläufiger Unterbringung  
(Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes“ angefügt.

### **Begründung:**

Ziel des Gesetzes ist es, Menschen in psychischen Krisen Unterstützung anzubieten und damit auch öffentlich-rechtliche Unterbringungen im Einzelfall zu vermeiden. Mit der Schaffung der Krisendienste stellen der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke ein Hilfesystem bereit, das Menschen gerade in psychischen Notsituationen Hilfe und Unterstützung anbieten kann. Die Leitstellen der Krisendienste sind rund um die Uhr erreichbar und mit Fachpersonal besetzt.

Sowohl für Betroffene als auch für die Sicherheitsbehörden können die Krisendienste in Notsituationen eine wertvolle, fachliche Unterstützung sein und eine öffentlich-rechtliche Unterbringung vermeiden. Daher sollen die Sicherheitsbehörden die Krisendienste in geeigneter Art und Weise hinzuziehen. Das unterstreicht im Übrigen, dass in Bayern Hilfe und Unterbringungsrecht eng verzahnt werden. Ob und wie eine Hinzuziehung erfolgen kann, entscheiden die Sicherheitsbehörden in Abhängigkeit von der konkreten Situation. Die Sicherheitsbehörden und Polizeikräfte werden über die regionalen Ansprechpartner der Krisendienste und deren Erreichbarkeit gezielt informiert.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – V hier: Beschränkung der Benachrichtigungspflichten auf Fälle der Unterbringung wegen Fremdgefährdung (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „betroffene Person“ durch das Wort „Unterbringung“ und das Wort „entlassen“ durch das Wort „beenden“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Von der Entlassung sind das zuständige Gericht“ durch die Wörter „Von der Beendigung der Unterbringung sind das zuständige Gericht, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird das Wort „Entlassung“ durch die Wörter „Beendigung der Unterbringung“ ersetzt und nach dem Wort „übermitteln“ werden die Wörter „ , es sei denn, die Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt“ eingefügt.

- b) In Abs. 5 Satz 7 werden die Wörter „dem Ergreifen“ durch die Wörter „der Einlieferung“ ersetzt.
    - c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „das Ergreifen“ durch die Wörter „die Einlieferung“ ersetzt.
  2. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Entlassung zu benachrichtigen“ durch die Wörter „Beendigung der Unterbringung zu benachrichtigen, es sei denn, die gerichtliche Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt“ ersetzt.

### Begründung:

Eine Benachrichtigungspflicht der Kliniken und Einrichtungen nach Art. 8 an die Polizei und die Kreisverwaltungsbehörde wird in Art. 14 Abs. 4 Satz 3, Art. 27 Abs. 4 nur für die Fälle vorgesehen, in denen eine Unterbringung wegen Fremdgefährdung erfolgt ist. Zu den zu übermittelnden notwendigen Informationen zu einer Gefahreneinschätzung gehört insbesondere eine Zustandsbeschreibung der betroffenen Person. Eine Benachrichtigungspflicht des Krankenhauses gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 2 entfällt, wenn bereits eine Benachrichtigung nach Satz 3 erfolgt ist.

Zudem wird klarstellend der Begriff der „Entlassung“ für die Frage der genannten Benachrichtigungspflichten ersetzt. Die genannten Stellen sind nunmehr von der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu verständigen.

Für die Regelungen in Art. 14 Abs. 5 Satz 7 und Abs. 6 Satz 1 werden die Fallkonstellationen der Art. 11 und 12 nunmehr durch den Begriff der „Einlieferung“ erfasst.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches  
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – VI  
hier: Aktenführung  
(Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Sie kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Abs.1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
2. Art. 32 wird wie folgt gefasst:

### **„Art. 32 Aktenführung**

<sup>1</sup>Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte zu führen. <sup>2</sup>Die §§ 630f, 630g BGB gelten entsprechend.“

### **Begründung:**

Die getrennte Aktenführung in Art. 32 wird beseitigt, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Zugleich wird in Art. 10 Abs. 1 ein Einsichtsrecht der Fachaufsichtsbehörde in die Patientenakte ausdrücklich geregelt, das sich an dem (künftigen) Einsichtsrecht des CPT-Ausschusses orientiert.





## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein **Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – VII hier: Entkoppelung von BayPsychKHG und Bayerischem Maßregelvollzugsgesetz (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Art. 38b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das **Bayerische Maßregelvollzugsgesetz** (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das durch Art. 17a Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Art. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Art. 6 Behandlung  
Art. 7 (aufgehoben)“.

b) Die Angaben zu den Art. 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung  
Art. 17 (aufgehoben)“.

c) Die Angabe zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20 (aufgehoben)“.

d) Die Angabe zu Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23 (aufgehoben)“.

e) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26 (aufgehoben)“.

f) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

g) Nach der Angabe zu Art. 34 wird folgende Angabe zu Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a Maßregelvollzugsdatei“.

h) Nach der Angabe zu Art. 50 wird folgende Angabe zu Art. 51 eingefügt:

„Art. 51 Präventionsstellen“.

i) Die Angaben zu den bisherigen Art. 51 bis 53 werden die Angaben zu den Art. 52 bis 54.

j) Die Angabe zum bisherigen Art. 54 wird die Angabe zu Art. 55 und das Wort „, Außerkrafttreten“ wird gestrichen.

2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Art. 5a des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gilt entsprechend.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Abs. 2 wird das Wort „alsbald“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6  
Behandlung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unter-

bringung zu erreichen. <sup>2</sup>Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 BaySt-VollzG.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedürfen der“ das Wort „möglichst“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.“
- d) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:
- „(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,
1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,
  2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
  3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn
1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
  2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
  3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
  4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
  5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
  6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
  7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich

- a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und
- b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

<sup>2</sup>Die Behandlungsmaßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen. <sup>3</sup>Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>4</sup>Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.

(5) <sup>1</sup>Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gerichts zulässig. <sup>2</sup>Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. <sup>3</sup>Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.

(6) Für das Verfahren zur gerichtlichen Genehmigung der Behandlung nach Abs. 5 Satz 1 gelten die §§ 109 bis 121 St-VollzG mit den folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Eines Antrags der untergebrachten Person bedarf es nicht.
  2. Einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, wird von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet.
  3. Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Ausgaben der Staatskasse zur Last.
  4. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.
  5. Für die sofortige Beschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 und 3“ und werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis c und Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter

- „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „<sup>4</sup>Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird durch die folgenden Abs. 8 und 9 ersetzt:
- „(8) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.
- (9) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden.“
5. Art. 7 wird aufgehoben.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
- „(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.“
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
7. In Art. 10 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 16 bis 18)“ durch die Angabe „(Art. 16 und 18)“ ersetzt.
8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Zur Sicherung der Ziele der Unterbringung, aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung können Besuche“.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Ablauf eines Monats“ durch die Wörter „nach einem Monat“ ersetzt.
9. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei grobem Missbrauch“ durch die Wörter „bei einem groben Fehlverhalten“ ersetzt.
10. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollzugslockerungen“ die Wörter „und Beurlaubung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:
- „(2) Vollzugslockerungen sind
1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Zeit
    - a) in Begleitung von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleiteter Ausgang) oder
    - b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),
  2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung
    - a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
    - b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).
- (3) <sup>1</sup>Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 6 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung. <sup>2</sup>Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. <sup>4</sup>Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. <sup>5</sup>Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.

(5) Vollzugslockerungen und Beurlaubungen können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.

(6) Die Gewährung einer Vollzugslockerung oder einer Beurlaubung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.“

12. Art. 17 wird aufgehoben.

13. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 

„<sup>4</sup>Findet das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt, trägt die untergebrachte Person die Kosten, soweit therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen.“
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „des Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 9“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - cc) Nr. 8 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.

14. In Art. 19 Abs. 2 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder die Gewährung einer Lockerung länger als ein Monat ausgesetzt“ eingefügt.

15. Die Art. 20 und 23 werden jeweils aufgehoben.

16. Dem Art. 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“

17. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.“

b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,“.

c) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. <sup>2</sup>Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. <sup>3</sup>Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen. <sup>4</sup>Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) <sup>1</sup>Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll; der Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters bedarf es nur, wenn sie zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. <sup>2</sup>Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

18. Art. 26 wird aufgehoben.

19. Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückgebracht werden.“

20. In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

21. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte entsprechend § 630f BGB zu führen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „den Krankenakten“ werden durch die Wörter „der Patientenakte“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Sie können auch elektronisch geführt werden.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

22. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a  
Maßregelvollzugsdatei

(1) <sup>1</sup>Es besteht eine Maßregelvollzugsdatei. <sup>2</sup>Jeder Träger einer Maßregelvollzugseinrichtung hat für jede untergebrachte Person folgende Daten zu erfassen:

1. Name, Vornamen, sonstige Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,
5. Staatsangehörigkeit,

6. Angaben zu einem besonderen Sicherungsbedürfnis,

7. Maßregelvollzugseinrichtung,

8. Rechtsgrundlage der Unterbringung,

9. Anlassdelikt,

10. Tag der gerichtlichen Entscheidung,

11. vom Gericht angeordnete Unterbringungsdauer,

12. gerichtliche Prüftermine,

13. Tag der Aufnahme,

14. Beginn und Ende der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens und die Probewohnereinrichtung,

15. Beginn und Ende einer Entweichung oder eines Lockerungsmissbrauchs, sofern dieser eine Fahndung zur Folge hat,

16. Tag und Grund der Entlassung.

<sup>3</sup>Er übermittelt diese Daten auf dem jeweils gegenwärtigen Stand an die Fachaufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Die Fachaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Daten zu sammeln (Maßregelvollzugsdatei) und stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) <sup>1</sup>Die Fachaufsichtsbehörde kann die übermittelten Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. Erstellung eines Registers im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),

2. Auskünfte

a) an den Ausschuss nach Art. 26 des in Nr. 1 genannten Übereinkommens,

b) an den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946), das durch die Protokolle Nrn. 1 und 2 vom 4. November 1993 (BGBl. 1996 II S. 1114, 1115) geändert worden ist,

c) an die Nationale Stelle nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855),

3. Ausübung der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (Art. 50),

4. Auskünfte an die Maßregelvollzugsbeiräte,
5. Auskünfte und Berichte an den Landtag,
6. Auskünfte und Berichte an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
7. Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren,
8. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,
9. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
10. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
11. Entscheidungen in Gnadensachen,
12. Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sachwerte,
13. Suche nach Vermissten oder Identitätsfeststellung von unbekanntem Toten,
14. statistische Zwecke und
15. wissenschaftliche Zwecke.

<sup>2</sup>Eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist nur zulässig, soweit das einem der in Satz 1 genannten Zwecke dient. <sup>3</sup>Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. <sup>4</sup>Die Fachaufsichtsbehörde hat mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist.“

23. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. Art. 4, 8 und 9, 10 Abs. 2 und 4, Art. 11 bis 15, 24 bis 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31, 32 und 36,“.
- b) In Nr. 1 wird nach der Angabe „32“ die Angabe „ , 34a“ eingefügt.
- c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. Art. 6 mit der Maßgabe, dass Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 keine Anwendung findet,“.
- d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 33 und 34“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.
  - bb) In Buchst. c wird die Angabe „Art. 33 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG“ ersetzt.

24. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

25. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 6 Abs. 3 bis 8 und Art. 41 Nr. 3),“.
  - bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Art. 16 bis 18 und 20“ durch die Angabe „Art. 16 und 18“ ersetzt.
  - cc) Die Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
  - dd) Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden die Nrn. 10 bis 13.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 9“ ersetzt.
  - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 9“ ersetzt.

26. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Fachaufsichtsbehörde kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Fachaufsichtsbehörde holt für jede Person, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden ist, jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein. <sup>2</sup>Die erhobenen Daten werden pseudonymisiert gespeichert und dürfen nur anonymisiert für Zwecke der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs verwendet werden.“

27. Nach Art. 50 wird folgender Art. 51 eingefügt:

„Art. 51  
Präventionsstellen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wirkt darauf hin, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgemaßnahmen für psychisch kranke Menschen geschaffen wird, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer

Erkrankung ein stark erhöhtes Risiko für Handlungen besteht, die eine Unterbringung nach § 63 StGB zur Folge haben könnten.“

28. Die bisherigen Art. 51 bis Art. 53 werden die Art. 52 bis 54.
29. Der bisherige Art. 54 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.“

II. Art. 39 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis f, i bis k, Nr. 2 bis 15, Nr. 18 bis 21, Nr. 23 bis 25,“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e, h bis j, Nr. 2 bis 19, 21, 23 Buchst. a, c und d, Nr. 24 und 25, 26 Buchst. a, Nr. 27 bis 29,“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und h, Nr. 16, 17 und 22“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und g, Nr. 20, 22, 23 Buchst. b und Nr. 26 Buchst. b“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1]“ durch die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1]“ ersetzt.

### **Begründung:**

Mit Art. 38b BayPsychKHG wird das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom BayPsychKHG entkoppelt, indem auf Verweisungen vom BayMRVG in das BayPsychKHG verzichtet wird. Außerdem erfolgt durch eine Ergänzung des BayMRVG eine Akzentuierung des Opferschutzes im Maßregelvollzug.

Im Einzelnen:

#### **Zu I (Art. 38b BayPsychKHG)**

##### **Zu Nr. 1**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

##### **Zu Nr. 2**

Es wird eine Regelung aufgenommen, wonach die Belange der Opfer bei der Gestaltung des Maßregelvollzugs, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der untergebrachten Personen zu berücksichtigen sind. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 5a BayStVollzG verwiesen.

#### **Zu Nr. 3, 6, 8 und 9**

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an das BayPsychKHG.

#### **Zu Nr. 4**

In Art. 6 BayMRVG werden die Voraussetzungen an die medizinische Behandlung von im Maßregelvollzug untergebrachter Personen neu geregelt und im Wesentlichen an die Regelungen des BayPsychKHG zur Behandlung von untergebrachten Personen angepasst.

Unter Art. 6 BayMRVG fällt die Behandlung aller Erkrankungen im Maßregelvollzug. Es erfolgt keine Trennung mehr zwischen der Behandlung von psychischen und anderen (somatischen) Erkrankungen.

Darüber hinaus wird die Bedeutung einer wirksamen Patientenverfügung der untergebrachten Person gestärkt. Nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b BayMRVG ist die wirksame Patientenverfügung nicht mehr lediglich zu beachten. Vielmehr darf der nach § 1901a BGB zu beachtende Wille der untergebrachten Person der Behandlungsmaßnahme nicht entgegenstehen. Dies spiegelt das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person wider. Dieses ist nur dann zu beachten, wenn sich die Behandlungsmaßnahme nur auf die eigenen Interessen der untergebrachten Person bezieht (vgl. Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BayMRVG).

Das gerichtliche Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 und 6 BayMRVG ist von Amts wegen einzuleiten. Dazu ist der Vorgang von der Maßregelvollzugseinrichtung dem Gericht vorzulegen. Im gerichtlichen Verfahren ist die untergebrachte Person dennoch entsprechend § 111 Abs. 1 Nr. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) als „Antragsteller“ zu beteiligen, auch wenn sie keinen Antrag stellt, weil es gemäß Abs. 6 Nr. 1 eines solchen Antrags bei der entsprechenden Anwendung der §§ 109 bis 121 StVollzG gerade nicht bedarf.

Um den Schutz der untergebrachten Person im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zu stärken, wird in Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 BayMRVG geregelt, dass einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, ein solcher für die Entscheidung über die Genehmigung einer Zwangsbehandlung beigeordnet wird.

Art. 6 Abs. 6 Nr. 3 BayMRVG enthält (abweichend von § 121 StVollzG) eine Kostentragungsvorschrift, wonach die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen bei erstinstanzlichen Entscheidungen nicht der untergebrachten Person, sondern der Staatskasse aufzuerlegen sind, obwohl die untergebrachte Person als Antragsteller zu beteiligen ist.

Darüber hinaus ist nach Art. 6 Abs. 6 Nr. 4 BayMRVG nun die sofortige Beschwerde statt der Rechtsbeschwerde als Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung statthaft. Dies soll Verfahrensverzögerungen und das Entstehen behandlungsfreier Intervalle, welche aufgrund der einmonatigen Beschwerdefrist

der Rechtsbeschwerde entstehen könnten, vermeiden.

Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 20 BayPsychKHG verwiesen.

#### **Zu Nr. 5, 7, 10, 12, 25, 28 und 29**

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nr. 11**

Durch diese Änderung werden die bisherigen Vorschriften zu Vollzugslockerungen (Art. 16), zu Beurlaubungen (Art. 17) und zu Weisungen, Widerruf von Lockerungen des Vollzugs (Art. 20) in einer Vorschrift zusammengefügt.

#### **Zu Nr. 13**

In Art. 18 BayMRVG wird die Regelung zu den Kosten des Probewohnens ergänzt und im Sinne der bisherigen Praxis klargestellt.

Kosten des Probewohnens sind grundsätzlich nur dann Kosten des Maßregelvollzugs und von der Maßregelvollzugseinrichtung zu tragen, wenn das Probewohnen in einer stationären oder ambulanten Einrichtung oder in einer betreuten Wohngemeinschaft stattfindet und therapeutische Leistungen durch andere als durch die Maßregelvollzugseinrichtung erbracht werden.

Die Kosten des Probewohnens sind keine Kosten des Maßregelvollzugs, wenn das Probewohnen beispielsweise in einer eigenen Wohnung stattfindet und keine therapeutischen Leistungen Dritter erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn – wie üblich – die Maßregelvollzugseinrichtung in diesen Fällen therapeutische Beratung und Unterstützung leistet. Wenn die untergebrachte Person in diesen Fällen die Kosten aus ihrem eigenen Einkommen selbst bestreiten kann, hat sie die Kosten zu tragen. Ansonsten sind Sozialhilfeleistungen (insbesondere SGB II oder SGB XII) zu beantragen. In diesen Situationen hat die Maßregelvollzugseinrichtung zusätzlich die Möglichkeit, in besonderen Situationen ausnahmsweise die Kosten zu übernehmen, wenn therapeutische Gründe für eine solche Kostenübernahme sprechen (beispielsweise bei einem unvorhersehbaren und kurz andauernden Arbeitsplatzverlust). Eine Verweisung auf Sozialhilfeleistungen darf nicht dazu führen, dass Probewohnen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Bei den darüber hinausgehenden Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nr. 15**

Die Aufhebung des Art. 20 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Darüber hinaus wird Art. 23 aufgehoben. Das Festnahmerecht wird nunmehr aufgrund des Sachzusammenhangs in Art. 27 Abs. 5 geregelt.

#### **Zu Nr. 16**

In Art. 24 wird durch die Aufnahme des Verweises auf Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG in Abs. 5 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Auslesen von Datenspeichern, die die untergebrachte Person ohne Erlaubnis der Maßregelvollzugseinrichtung in Gewahrsam hat, geschaffen.

#### **Zu Nr. 17**

Art. 25 beinhaltet eine Neuregelung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Fixierung als besondere Sicherungsmaßnahme wird nicht mehr in einem eigenen Tatbestand, sondern als eine besondere Sicherungsmaßnahme in Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 geregelt.

Durch die Neuregelung wird der Richtervorbehalt in Abs. 6 BayMRVG ausgeweitet. Der Richtervorbehalt erstreckt sich nun nicht mehr nur auf die Fixierung, sondern regelmäßig auf besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2, 7 und 8, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Künftig unterfallen besondere Sicherungsmaßnahmen, durch die der untergebrachten Person über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, dem Richtervorbehalt nach Art. 25 Abs. 6.

Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 29 BayPsychKHG verwiesen.

#### **Zu Nr. 18**

Art. 26 wird aufgehoben. Die Regelungen zu Fixierungen sind als Teil der besonderen Sicherungsmaßnahmen nunmehr in Art. 25 verortet.

#### **Zu Nr. 19**

In Art. 27 Abs. 5 wird nunmehr aus Gründen des Sachzusammenhangs das bislang in Art. 23 geregelte Festnahmerecht geregelt.

#### **Zu Nr. 21**

Die getrennte Aktenführung wird aus Gründen der Praktikabilität beseitigt. Zur Kompensation der getrennten Aktenführung wird in Art. 50 Abs. 1 das Einsichtsrecht der Fachaufsichtsbehörde in die Patientenakte ausdrücklich geregelt, das sich an dem (künftigen) Einsichtsrecht des CPT-Ausschusses orientiert.

Abs. 3 wird aufgehoben. Dass die Patientenakte auch elektronisch geführt werden kann, ergibt sich aus der in Abs. 1 angeordneten Verweisung auf § 630f Abs. 1 Satz 1 BGB. Dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen, die nach Abs. 2 getrennt von der Patientenakte zu führen sind, auch elektronisch geführt werden können, ergibt sich nunmehr aus Abs. 2 Satz 2.

#### **Zu Nr. 22**

Die Datei ist ein unverzichtbares Mittel der Transparenz und dient dem Schutz der untergebrachten Personen. Sie ermöglicht die Informationsweitergabe an Angehörige sowie internationale und nationale Stel-



len, die dem Schutz der untergebrachten Personen verpflichtet sind. Dazu gehören beispielsweise der Ausschuss nach Art. 26 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen, der Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss) und die Nationale Stelle nach Art. 3 des Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT). Die Datei stärkt die Arbeit der Polizei, der Gerichte, der Bewährungshilfe, der Fachaufsichtsbehörde und der Maßregelvollzugsbeiräte. Sie ermöglicht – anders als beim Rückgriff auf Akten – eine rasche und fehlerfreie Recherche von Informationen. All dies kommt stets auch den betroffenen Personen zugute.

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist ein Übereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist (vgl. Ratifizierungsgesetz BT-Drs. 16/12592 vom 08.04.2009). Es statuiert den Schutzauftrag des Staates gegenüber untergebrachten Personen. Nach Art. 17 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen darf ein Freiheitsentzug nur in offiziell anerkannten und überwachten Einrichtungen stattfinden, in denen alle betroffenen Personen registriert sind. Dem Freistaat Bayern wird mit der Maßregelvollzugsdatei die Möglichkeit verschafft, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, welche Personen in welchen Einrichtungen untergebracht sind. Die Datei wird von der Fachaufsichtsbehörde geführt.

Die Einrichtung der Maßregelvollzugsdatei ist im Hinblick auf notwendige Prüf-, Beratungs- und Steuerungstätigkeiten der Fachaufsichtsbehörde im Bereich des Maßregelvollzugs unerlässlich. Zudem sollen Zugriffsbefugnisse für den Bereich der Justiz und der Polizei in engen (datenschutzrechtlichen) Grenzen eingeführt werden. Weitere Zwecke, für die die Daten erhoben und verarbeitet werden, sind in Abs. 2 Nr. 3, 4, 12 und 13 geregelt.

Für die Verarbeitung der Daten wird eine enge Zweckbindung vorgeschrieben. Eine Übermittlung der Daten von der speichernden Stelle an andere Behörden, Stellen oder Dritte ist zwar grundsätzlich auch personalisiert zulässig. Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung aber auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck, für den sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, weggefallen ist.

Insgesamt ist vorgesehen, dass die Übermittlung von Informationen aus der Datei unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und begrenzt auf die für die jeweils verfolgten Zwecke erforderlichen Arten von Daten entweder nach Prüfung und Entscheidung durch die Fachaufsichtsbehörde oder in automatisierten gemeinsamen Verfahren (z. B. im Hinblick auf Justiz und Polizei) geschehen soll.

Auf die Erfassung der Krankheitsbezeichnung wird verzichtet. Bereits aus der Rechtsgrundlage der Unterbringung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 8) ergibt sich regelmäßig, ob die untergebrachte Person psychisch krank oder suchtkrank ist.

Nach Abs. 2 Satz 2 ist eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte zulässig, soweit dies den in Satz 1 genannten Zwecken dient. Als Empfänger kommen dabei insbesondere in Betracht:

- Mitglieder des Ausschusses nach Art. 26 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen, Mitglieder des Ausschusses nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss), Mitglieder der Nationalen Stelle nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT), Die für Dienstaufsicht in Strafrechts- und Betreuungsangelegenheiten zuständigen Personen im Staatsministerium der Justiz,
- mit Straf-, Unterbringungs- und Betreuungssachen befasste Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Strafvollstreckungsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer,
- Mitarbeiter der Einsatzzentralen der Polizeipräsidien,
- die im polizeilichen Ermittlungsdienst für Vermisste und unbekannt Tote tätigen Beamten,
- Mitarbeiter der örtlichen Polizeidienststellen, sofern sich in deren Bereich eine Maßregelvollzugseinrichtung befindet.

Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten nach Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu beschränken (Abs. 2 Satz 3). Abs. 2 Satz 4 beinhaltet eine Regelung zur Speicherdauer. Danach hat die Fachaufsichtsbehörde mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist. Andernfalls sind diese zu löschen. Um den eingesetzten Kräften der Polizei als wertvolle Datenbasis zu dienen, ist es erforderlich, dass die Maßregelvollzugsdatei eine ausreichend umfassende Historie zu den gespeicherten Personen bzw. Sachverhalten enthält. Eine Speicherdauer von mindestens fünf Jahren in der Maßregelvollzugsdatei ist daher angemessen. Im Vergleich dazu, werden personenbezogene Daten nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes in den polizeilichen Datenbeständen in der Regel bei Erwachsenen 10 Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre gespeichert (Art. 38 Polizeiaufgabengesetz – PAG).

Der Gesetzgeber hat unter Abwägung aller Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eine abschließende Regelung zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Maßregelvollzugsdatei getroffen. Es verbleiben damit keine erhöhten Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Einer gesonderten Datenschutzfolgenabschätzung für die Verarbeitungen im Rahmen der Maßregelvollzugsdatei bedarf es nicht, vgl. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Art. 28 BayDSG, Art. 34 BayMRVG, Art. 200 BayStVollzG.

#### **Zu Nr. 23**

In Art. 41 Nr. 1 wird ein Verweis auf Art. 32 aufgenommen, wonach auch für die einstweilig untergebrachte Person eine Patientenakte zu führen ist.

In Art. 41 Nr. 1 wird zum 01. Januar 2021 auch ein Verweis auf Art. 34a aufgenommen. Sofern eine Person einstweilig im Maßregelvollzug untergebracht ist, sind auch ihre Daten in der Maßregelvollzugsdatei zu erfassen. Der Verweis auf Art. 34a tritt erst zum 01. Januar 2021 in Kraft, da Art. 34a zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Aufgrund des Verweises auf Art. 6 in Art. 41 Nr. 3 ist bei einstweilig untergebrachten Personen nunmehr auch die Behandlung der psychischen Erkrankung zulässig, die Anlass für die Unterbringung ist. Bei einstweilig untergebrachte Personen dürfen demnach nunmehr sowohl alle psychischen als auch die somatischen Erkrankungen behandelt werden, es sei denn, die Behandlung dient ausschließlich der Erreichung der Entlassungsfähigkeit (Art. 6 Abs. 3 Nr. 1). Es wurde ein Verweis auf Art. 6 Abs. 7 bis 9 aufgenommen. Diese Regelungen sind für einstweilig untergebrachte Personen ebenfalls sinnvoll. Eine Verweisung auf Art. 6 Abs. 6 erfolgt nicht, da es insoweit bei der Geltung der §§ 126, 126a StPO verbleibt. Diese stellen eine abschließende bundesrechtliche Regelung für die einstweilige Unterbringung dar (BGH, Beschluss vom 19.01.2017, 2 Ars 426/16, LG Landshut).

Die darüber hinaus gehenden Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nr. 26**

In Art. 50 Abs. 1 wird das Akteneinsichtsrecht der Fachaufsichtsbehörde in die Patientenakten der untergebrachten Personen geregelt. Das Akteneinsichtsrecht besteht, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die getrennte Aktenführung beseitigt wird.

Der Fachaufsichtsbehörde wird in Art. 50 Abs. 3 die Aufgabe übertragen, eine langfristig angelegte Legalbewährungsstudie zu führen, d. h. eine Langzeituntersuchung, die die Entwicklung von im bayerischen Maßregelvollzug untergebrachten Personen über einen Zeitraum von 5 Jahren nach ihrer Entlassung im Hinblick auf die Straffreiheit der Person verfolgt. Die Fachaufsichtsbehörde holt hierzu für jede unterge-

brachte Person jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 42a Abs. 1a BZRG) bzw. ein Führungszeugnis (§ 31 Abs. 1 BZRG) ein. Die Vorschrift dient der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs in Bayern. Eine Weitergabe von personalisierten Daten an Dritte ist unzulässig.

#### **Zu Nr. 27**

Mit Art. 51 BayMRVG wird der Fachaufsichtsbehörde die Aufgabe übertragen, darauf hinzuwirken, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Präventionsstellen geschaffen wird, mit dem ganz Bayern versorgt werden kann. Diese sollen nach dem Vorbild des erfolgreich laufenden Modellprojekts – der Präventionsambulanz am Bezirkskrankenhaus Ansbach – errichtet und an forensisch-psychiatrischen Ambulanzen angedockt werden.

Der Prävention von Gewalttaten kommt ein hoher Stellenwert zu (Opferschutz). Durch die Einrichtung von Präventionsstellen sollen kompetente Anlaufstellen für Patienten geschaffen werden, die aufgrund ihrer besonders schweren psychischen Erkrankung ein hohes Risiko haben, gewalttätig zu werden. Neben den Krisendiensten, die der Versorgung psychisch kranker Menschen in akuten psychischen Krisen dienen, ist der Aufbau von Präventionsstellen als besonderes Hilfsangebot notwendig, da die vorhandenen allgemeinspsychiatrischen Versorgungsstrukturen in Bayern derzeit nicht hinreichend in der Lage sind, solche Hochrisikopatienten zu identifizieren und angemessen zu behandeln. Durch den präventiven Ansatz sollen betroffene Personen frühzeitig optimal versorgt werden und damit Gewalttaten und Straftaten verhindert werden. Die Präventionsstellen sollen vor Ort in der Regel so eingerichtet werden, dass das Know-how der forensisch-psychiatrischen Ambulanzen für die fachliche Arbeit der Stelle genutzt wird und die Personen, welche die Präventionsstelle aufsuchen, ein niedrigschwelliges und auf ihre Situation zugeschnittenes Angebot erhalten. Die Kosten der Präventionsstellen trägt der Freistaat Bayern.

#### **Zu II (Art. 39 BayPsychKHG)**

##### **Zu Nr. 1**

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus dem Verzicht auf die Unterbringungsdatei ergeben.

##### **Zu Nr. 2**

Die Anpassung des Klammerzusatzes in Abs. 2 Nr. 1 ist neben der Entkoppelung bei BayPsychKHG und BayMRVG erforderlich. Sie dient dazu, den nahtlosen Übergang von der Anwendung des Unterbringungsgesetzes zur Anwendung der unterbringungsrechtlichen Vorschriften des BayPsychKHG sicherzustellen.

Insgesamt ergeben sich folgende Inkrafttretenszeitpunkte:

- Mitte 2018: Teil 1 (Art. 1 bis 4, wobei die Errichtung, das Betreiben und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Krisendienste für die Bezirke als „Soll-Regelung“ formuliert ist),
- 1. Januar 2019: Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes (einschließlich Präventionsstellen), Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes, Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes,
- 1. Januar 2021: Regelungen zur Maßregelvollzugsdatei,
- 1. Juli 2021: Errichtung, das Betreiben und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Krisendienste als Pflichtaufgabe für die Bezirke.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
**Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – VIII**  
hier: **Unterbringungsbeiräte,  
Besuchskommissionen**  
(Drs. 17/21573)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht wird jeweils in den Angaben zu Kapitel 9 und zu Art. 37 das Wort „Unterbringungsbeiräte“ durch das Wort „Besuchskommissionen“ ersetzt.
2. Kapitel 9 wird wie folgt gefasst:  
„Kapitel 9  
Besuchskommissionen

### **Art. 37 Besuchskommissionen**

(1) <sup>1</sup>Unabhängige Besuchskommissionen wirken bei der Gestaltung der Unterbringung, bei der Betreuung und der Entlassung der untergebrachten Personen in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 mit. <sup>2</sup>Sie unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. <sup>3</sup>Sie können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung sowie die ärztliche und pflegerische Versorgung unterrichten und die Einrichtung besichtigen. <sup>4</sup>Sie können Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. <sup>5</sup>Jede Einrichtung soll unangemeldet spätestens alle zwei Jahre besucht werden. <sup>6</sup>Die Mitglieder der Besuchskommission können die untergebrachten Personen in ihren Räumen aufsuchen. <sup>7</sup>Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(2) <sup>1</sup>Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder der Qualifikation für den Einstieg in die vierte Qualifikationsebene, die oder der die Geschäfte der Kommission führt,
2. einer Ärztin oder einem Arzt für Psychiatrie,
3. einer Richterin oder einem Richter mit Erfahrung in Unterbringungssachen und
4. einer beruflich mit der Betreuung psychisch kranker Menschen erfahrenen nichtärztlichen Person.

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder dürfen weder in der zu besichtigenden Einrichtung tätig noch mit Unterbringungssachen in deren Einzugsbereich befasst sein. <sup>3</sup>Sie werden von der Fachaufsichtsbehörde, das richterliche Mitglied im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. <sup>4</sup>Die Fachaufsichtsbehörde ernannt nach gleichen Regeln nötige Stellvertreter und kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Kommissionen, bestellen. <sup>5</sup>Das gilt insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe und beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie für Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

(3) <sup>1</sup>Nach jedem Besuch übermittelt die Besuchskommission der Einrichtung einen Bericht, in dem sie, soweit erforderlich, Maßnahmen anregt und auf Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Personen eingeht. <sup>2</sup>Setzt die Einrichtung eine Anregung nicht oder nicht in angemessener Zeit um, gibt die Besuchskommission der Fachaufsichtsbehörde hiervon Kenntnis. <sup>3</sup>Das Recht der Kommissionsmitglieder, sich an die Fachaufsichtsbehörde zu wenden, bleibt unberührt. <sup>4</sup>Im Übrigen unterliegen die Kommissionsmitglieder der Schweigepflicht.“

### **Begründung:**

Die Besuchskommissionen werden fortgeführt und fortentwickelt. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben und Befugnisse wurde insbesondere die Abgrenzung zu den Kompetenzen der Fachaufsichtsbehörde berücksichtigt. Die Besuchskommissionen werden nur in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 tätig, da in sonstigen geeigneten Einrich-

tungen bereits weitere Kontroll- und Beratungsinstanzen (Heimaufsicht, Heimbeirat) vorhanden sind und neben die Fachaufsicht treten. Zudem unterliegen sonstige geeignete Einrichtungen gemäß Art. 8 Abs. 3 einem gesonderten (freiwilligen) Zulassungsverfahren. Eine Zulassung setzt voraus, dass die Einrichtung die sachlichen, organisatorischen und personellen Anfor-

derungen erfüllt, um den Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten.

Die Zusammensetzung der Mitglieder ergibt sich aus Abs. 2. Weitere Mitglieder im Sinne des Abs. 2 Satz 4 und 5 können beispielsweise Vertreter oder Vertreterinnen der Selbsthilfe oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Landtagsabgeordnete sein.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – IX hier: Melderegister für Zwangsmaßnahmen (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zu Kapitel 7 und zu Art. 33 jeweils das Wort „Unterbringungsdatei“ durch die Wörter „Anonymisiertes Melderegister“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Kapitels 7 wird das Wort „Unterbringungsdatei“ durch die Wörter „Anonymisiertes Melderegister“ ersetzt.
3. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

### **„Art. 33 Anonymisiertes Melderegister**

<sup>1</sup>Alle Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach diesem Gesetz werden von den Trägern der Einrichtung in verschlüsselter und anonymisierter Form erfasst und der Fachaufsichtsbehörde jährlich gemeldet. <sup>2</sup>Die Meldung erfolgt spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.“

4. Art. 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 5 bis 32, Art. 34 bis 38,“ durch die Angabe „Art. 5 bis 38,“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „die Art. 33 und 38b“ durch die Angabe „Art. 38b“ ersetzt.

### **Begründung:**

Auf die Unterbringungsdatei wird verzichtet. Dies dient insbesondere der Wahrung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient.

Eine Dokumentation der Unterbringungen sowie der Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen soll dem Schutz der Grundrechte, der Entwicklung der Psychiatrie, der Planung und Steuerung sowie der Wissenschaft dienen. Außerdem kann sie Bestandteil der Psychiatrieberichte sein. Daher wird auf Empfehlung von Expertinnen und Experten aus Psychiatrie, Verbänden und Selbsthilfe sowie in Abstimmung mit dem Bayerischen Bezirktag ein Melderegister eingeführt. Die Daten sollen in streng anonymisierter Form an die Fachaufsichtsbehörde übermittelt werden und keinen Rückschluss auf eine individuelle Person erlauben, um eine Stigmatisierung zu vermeiden. Die Fachaufsichtsbehörde kann aggregierte Daten für die Psychiatrieberichte zur Verfügung stellen. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter enger Einbindung von Expertinnen und Experten aus Psychiatrie, Verbänden und Selbsthilfe in Verwaltungsvorschriften.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – X hier: Regelungen zur Gestaltung der Unterbringung (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Art. 24 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 24 Schriftverkehr, Telekommunikation“.
  - b) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 26 Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungserprobung“.
2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „möglichst wohnortnah“ eingefügt.
3. In Art. 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „aufzubewahren“ die Wörter „sowie ihre persönliche Kleidung zu tragen“ eingefügt.
4. Art. 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
  - b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 3 und 4.
  - c) Es werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Besuche der gesetzlichen Vertretung, der Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspfleger, der in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und Notare dürfen nicht überwacht, untersagt oder abgebrochen werden. <sup>2</sup>Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die diese Personen mit sich führen, werden nicht überprüft. <sup>3</sup>Für die Übergabe anderer Gegenstände bleibt Abs. 4 unberührt.

(6) <sup>1</sup>Kenntnisse aus der Überwachung von Besuchen sind vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Sie dürfen nur verwertet werden, soweit dies

1. aus Gründen der Behandlung geboten ist oder
2. notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu wahren, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen;

<sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 soll die untergebrachte Person gehört werden, wenn nicht Gründe der Behandlung entgegenstehen. <sup>4</sup>Die Kenntnisse dürfen nur den für die Unterbringung zuständigen Bediensteten, der Fachaufsichtsbehörde sowie den Gerichten und Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.“

5. Art 24 wird wie folgt gefasst:

### „Art. 24 Schriftverkehr, Telekommunikation

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) <sup>1</sup>Der Schriftwechsel darf überwacht und beschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr der Einbringung von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen besteht. <sup>2</sup>Schreiben können eingesehen und angehalten werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen können oder geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. <sup>3</sup>Angehaltene Schreiben werden an die Person, die sie abgeschickt hat, zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, aufbewahrt. <sup>4</sup>Die aufbewahrten Schreiben werden der untergebrachten Person spätestens bei ihrer Entlassung aus der Einrichtung ausgehändigt. <sup>5</sup>Art. 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Schriftwechsel der untergebrachten Person mit ihrer gesetzlichen Vertretung, ihren Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspflegern, den in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren, Beschwerdestellen, Behörden oder Gerichten, Datenschutzbeauftragten des

Bundes und der Länder sowie Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes, Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weiteren Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sowie bei ausländischen Staatsangehörigen mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes in der Bundesrepublik Deutschland darf nicht geöffnet und nicht zurückgehalten werden, wenn die schriftlichen Mitteilungen an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben.<sup>2</sup>Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Postsendungen, Telegramme, Telefaxe, elektronische Nachrichten und andere Formen der Telekommunikation.

(5)<sup>1</sup>Die untergebrachte Person darf auf ihre Kosten Telefongespräche führen.<sup>2</sup>Die Möglichkeiten, Telefonate zu führen, können eingeschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Umfang der Telefonate zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen könnte oder geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden.<sup>3</sup>Für die Nutzung eines eigenen Mobiltelefons oder Smartphones gilt Art. 21 Abs. 1 bis 3.“

6. Art. 26 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 26**

**Offene Gestaltung der Unterbringung,  
Belastungserprobung**

(1) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit gelockert durchgeführt werden, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dies zulassen.

(2)<sup>1</sup>Der untergebrachten Person sind so wenig Beschränkungen wie möglich aufzuerlegen.<sup>2</sup>Der Leiter der Einrichtung kann der untergebrachten Person bis zu vier Wochen Erleichterung in der Unterbringung (Belastungserprobung) gewähren.<sup>3</sup>Die stundenweise Belastungserprobung (Ausgang) kann auch unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung gewährt werden.

(3) Die Belastungserprobung kann mit Absprachen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden.

(4) Die Belastungserprobung kann jederzeit widerrufen, eingeschränkt, nur unter Aufsicht gewährt oder mit Absprachen verbunden werden, insbesondere wenn sich der gesundheitliche Zustand der untergebrachten Person verschlechtert oder Auflagen nicht befolgt werden oder dies im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit erforderlich ist.

(5) Von der bevorstehenden Lockerung der Unterbringung oder der Gewährung einer Belastungserprobung sind bei Personen, von denen eine Fremdgefährdung ausgehen kann, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, zu benachrichtigen.“

7. In Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „durch Festhalten oder“ gestrichen.

8. In Art. 38b Abs. 1 Nr. 5 wird Art. 9 Abs. 2 BayMRVG wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 1 bis 5 BayPsychKHG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 und 6 BayPsychKHG“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 6 BayPsychKHG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 4 BayPsychKHG“ ersetzt.

**Begründung:**

Durch die Änderung werden Regelungen getroffen, die für untergebrachte Personen passend und notwendig sind. Öffentlich-rechtlich untergebrachte Personen dürfen nicht mit dem Personenkreis Straffälliger gleichgesetzt werden. Daher werden Verweise auf Normen des Straf- und Sicherungsverwahrungsvollzugs gestrichen. Im Übrigen erscheinen weniger tiefgreifende Eingriffsmöglichkeiten zur Sicherung der Heilung der betroffenen Personen und der Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen ausreichend. Das gilt insbesondere für die Vertraulichkeit von Erkenntnissen aus überwachten Besuchen. Die Unterbringung soll nach Möglichkeit in offenen Formen erfolgen, wenn dennoch den Erfordernissen der Gefahrenabwehr, insbesondere des Schutzes der Allgemeinheit, stets Rechnung getragen wird.

Das Festhalterrecht ist bereits von Art. 29 Abs. 2 Nr. 8 (Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang) erfasst und daher nicht gesondert zu regeln.





## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – XI hier: Besondere Regelungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Ist die betroffene Person minderjährig, wirken die Leitstellen der Krisendienste auf eine wirksame Einbeziehung der Sorgeberechtigten hin und verweisen auf Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. <sup>2</sup>In Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung bestehen und der Sorgeberechtigte oder die sorgeberechtigten Personen nicht rechtzeitig zu erreichen oder verhindert sind, verständigen die Leitstellen der Krisendienste umgehend das zuständige Jugendamt sowie gegebenenfalls eine andere zuständige Stelle.“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig.“
  - b) Im geänderten Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krisendienstes“ die Wörter „ und durch Hinzuziehung der oder des gesetzlichen Vertreters“ angefügt.

3. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Sorgeberechtigten eines untergebrachten Kindes oder Jugendlichen oder bei deren Verhinderung das zuständige Jugendamt sind frühzeitig einzubeziehen.“
4. Dem Art. 19 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>In die Aufstellung eines Behandlungsplans für Kinder und Jugendliche sind die Sorgeberechtigten nach Möglichkeit miteinzubeziehen.“
5. Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Einrichtung verständigt die sorgeberechtigten Minderjähriger rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung und wirkt daraufhin, dass diese die untergebrachte minderjährige Person in Obhut nehmen können. <sup>2</sup>Sind die sorgeberechtigten nicht zu erreichen oder verhindert, benachrichtigt die Einrichtung umgehend das zuständige Jugendamt.“

### Begründung:

Durch die Änderungen wird die Position von Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten gestärkt, insbesondere auch im Hinblick auf die Reform des § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Durch die Änderung in Art. 1 wird klargestellt, dass Kinder und Jugendliche vorrangig durch die zahlreichen Instrumente der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden sollen. Bestehen Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung soll das Jugendamt (z. B. die Jour-Dienste der Jugendämter) oder auch andere zuständige Stellen wie z. B. die Polizei verständigt werden.

Durch die Änderung in Art. 5 wird klargestellt, dass die Unterbringung auf der Grundlage des § 1631b des BGB Vorrang hat. Durch die Vorrangregelung wird auch klargestellt, dass vor einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung stets nach Möglichkeit versucht werden soll, die Sorgeberechtigten, insbesondere die Eltern von Minderjährigen zu erreichen und deren Entscheidung herbeizuführen.

Durch die Änderung in Art. 27 soll darauf hin gewirkt werden, dass die Sorgeberechtigten oder bei deren Verhinderung das Jugendamt den betroffenen Minderjährigen in ihre Obhut nehmen.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – XII  
hier: Umsetzung des Teilnahmegedankens  
(Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 2 Satz 3 werden die Wörter „und betroffene Menschen verstärkt in die Gesellschaft einzubinden“ durch die Worte „, betroffene Menschen in ihren Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken und ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu fördern“ ersetzt.

### **Begründung:**

Mit der Änderung wird die Bedeutung der Selbsthilfe für den Gesundheitsprozess unterstrichen. Der Begriff der „Einbindung“ wird durch den inzwischen gebräuchlicheren Begriff der Teilnahme ersetzt.

(3) <sup>1</sup>Unabhängige Besuchskommissionen haben Krankenhäuser daraufhin zu überprüfen, ob die Rechte der nach diesem Gesetz Untergebrachten gewahrt werden. <sup>2</sup>Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. <sup>3</sup>Die Einsicht in die Krankenunterlagen ist mit Einwilligung des Betroffenen möglich.

(4) Die Krankenhäuser sollen mindestens einmal jährlich unangemeldet besucht werden.

(5) <sup>1</sup>Jeder Besuchskommission gehören an

- ein Arzt für Psychiatrie,
- eine mit Unterbringungsangelegenheiten vertraute Person mit Befähigung zum Richteramt,
- ein Mitglied des Landesverbands der Psychiatrie-Erfahrenen,
- ein Mitglied des Landesverbands der Angehörigen psychisch Kranker.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Besuchskommissionen werden vom dem zuständigen Staatsministerium für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(6) <sup>1</sup>Jede Besuchskommission legt dem zuständigen Staatsministerium spätestens drei Monate nach dem Besuch einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor. <sup>2</sup>Im Übrigen unterliegen die Mitglieder der Besuchskommission hinsichtlich der erlangten Kenntnisse der Schweigepflicht.“